

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A und B fahren auf der Autobahn neben den Lkw des C, um diesen zu überfallen. B gibt C ein Handzeichen. Daraufhin fährt dieser, wie von A und B geplant, auf einen Parkplatz und schaltet den Motor ab, weil er denkt, dass es sich um Polizisten in Zivil handle. A, der vorgibt, eine polizeiliche Fahrzeugkontrolle durchzuführen, fordert C auf, ihm seine Papiere zu zeigen. Sodann hält er C eine ungeladene Schusswaffe vor, befiehlt ihm, sich auf die Liege hinter den Sitzen zu legen und fesselt ihn. Daraufhin fahren A und B mit dem Lkw zu einer Raststätte, an der sie die Waren des LKW im Wert von 450.000 Euro in ein anderes Fahrzeug umladen. Das LG verurteilt A und B wegen eines schweren Raubes in Tateinheit mit Amtsanmaßung und Kennzeichenmissbrauch. Die Staatsanwaltschaft legt Revision zum BGH ein, da sie auch § 316a StGB<sup>2</sup> für erfüllt hält.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der § 316a StGB geht auf das zur NS-Zeit erlassene Gesetz gegen Straßen-

## September 2015 Polizeikontrolle - Fall

*Eigenschaft als Kraftfahrzeugführer / Angriff auf Entschlussfreiheit / objektiv nötigungsgleiche Wirkung*

§ 316a StGB

### Leitsätze der Bearbeiter:

1. Die Eigenschaft eines Kraftfahrzeugführers entfällt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt mit Ausschalten des Motors.
2. Das Vortäuschen einer Polizeikontrolle stellt einen Angriff auf die Entschlussfreiheit eines Kraftfahrzeugführers i.S.d. § 316a StGB dar, weil die Täuschung eine nötigungsgleiche Wirkung entfaltet.

BGH, Urteil vom 23. April 2015 – 4 StR 607/14; veröffentlicht in BeckRS 2015 09421.

raub mittels Autofallen zurück.<sup>3</sup> 1947 wurde es vor allem wegen seiner Unbestimmtheit aufgehoben und 1952 in veränderter Fassung als § 316a wieder eingeführt.<sup>4</sup> Der § 316a schützt sowohl Eigentum und Vermögen als auch die Sicherheit des Straßenverkehrs und dessen Funktionsfähigkeit.<sup>5</sup> Die Mindeststrafe von 5 Jahren wird mit diesem doppelten Rechtsgutschutz erklärt.<sup>6</sup>

In Bezug auf § 316a stehen hier zwei Fragestellungen im Vordergrund: erstens, bis wann das Tatopfer noch die Eigenschaft eines Kraftfahrzeugführers besitzt und zweitens, wann ein Angriff

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und verändert, um das Hauptproblem deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle weiteren §§ ohne Kennzeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> Kraemer, JA 2011, 193; Steinberg, NZV 2007, 545.

<sup>4</sup> Kraemer, JA 2011, 193; Sander, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 316a Rn. 25.

<sup>5</sup> BGHSt 39, 249, 250; 52, 44, 46.

<sup>6</sup> Sander, in MüKo (Fn. 5) § 316a Rn. 1.

auf die Entschlussfreiheit i.S.d. § 316a vorliegt.

Um die Frage beantworten zu können, ob C noch Kraftfahrzeugführer war, als er überfallen wurde, ist der Zeitpunkt des Angriffes entscheidend. Dafür kommen zwei Zeitpunkte in Betracht. Als ein möglicher Zeitpunkt für einen Angriff springt zunächst das Geschehen auf dem Parkplatz ins Auge.

Ein Angriff ist jede feindselige Handlung, die sich gegen eines der in § 316a genannten Rechtsgüter Leib, Leben oder Entschlussfreiheit richtet.<sup>7</sup> Mit dem Vorhalten der Schusswaffe hat B einen Angriff auf die Entschlussfreiheit des C ausgeübt. Weitere Voraussetzung ist jedoch die Kraftfahrzeugführereigenschaft zum Zeitpunkt des Angriffes.

Führer eines Kfz ist, wer beginnt, dieses in Bewegung zu setzen, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.<sup>8</sup>

Sobald der Fahrer, wie vorliegend C, **anhält**, ist umstritten, in welchem Fall es sich dann noch um ein Führen eines Fahrzeuges handelt. Grundsätzlich werden zwei Arten des Halts unterschieden. Einerseits gibt es den **verkehrsbedingten Halt**, bei dem sich der Fahrzeugführer noch im fließenden Verkehr befindet und deshalb seine Aufmerksamkeit weiter auf den Verkehr richten muss.<sup>9</sup> Dies ist beispielsweise bei einem Halt an einer roten Ampel der Fall. Andererseits gibt es den **nicht verkehrsbedingten Halt**, bei dem der Fahrer das Auto aus anderen Gründen stoppt.<sup>10</sup> Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen nicht verkehrsbedingten Halt, da C sich auf dem Parkplatz

nicht mehr im fließenden Verkehr befand.

Bei einem solchen nicht verkehrsbedingten Halt ist strittig, wann genau die Kraftfahrzeugführereigenschaft endet. Es wird die Ansicht vertreten, dass ausschlaggebend sei, ob der **Motor weiterläuft oder ausgeschaltet wird**.<sup>11</sup> Dies wird damit begründet, dass durch das Einstellen der kraftfahrzeugbedingten Vorgänge keine erhöhte Aufmerksamkeit und keine spezifische Anfälligkeit des Opfers mehr gegeben seien.<sup>12</sup> C hatte den Motor des LKWs ausgeschaltet, er wäre kein geeignetes Tatobjekt mehr. Dieser Ansicht wird entgegengehalten, dass der Wortlaut der Norm nicht an die Handlung des Fahrzeugführens anknüpfe, sondern weiter zu verstehen sei.<sup>13</sup>

Eine andere Auffassung trifft die Unterscheidung anhand des Straßenverkehrsrechts. Hier soll die Unterscheidung mithilfe von **Parken und Halten** erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 2 StVO parkt sein Fahrzeug, wer aussteigt oder länger als drei Minuten hält. Wenn der Fahrer nur hält, so ist er immer noch Fahrzeugführer. Dies sei in Fällen angebracht, in denen der Fahrer zwar nicht mehr den Motor laufen lässt, allerdings für den Weiterbetrieb erforderliche Tätigkeiten (z.B. Blick in den Atlas) oder durch die Bewegung des Fahrzeugs entstandene Pflichten wahrnimmt (z.B. Warndreieck aufstellen).<sup>14</sup> Wenn er noch nicht länger als drei Minuten hält, wäre er noch taugliches Tatobjekt, dies ist hier ungewiss.

Gegen diese Ansicht wird vorgebracht, dass der Fahrer, wenn er in den

<sup>7</sup> Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 316a Rn. 3.

<sup>8</sup> BGHSt 49, 8, 14 f.; 50, 169, 171.

<sup>9</sup> Zieschang, in NK, 4. Aufl. 2013, § 316a Rn. 29.

<sup>10</sup> Sander NSTZ, 2004, 501, 502.

<sup>11</sup> BGHSt 5, 280, 282; 49, 8, 15; Rengier, Strafrecht BT I, 16. Aufl. 2015, § 12 Rn. 21; Sander, NSTZ 501, 502.

<sup>12</sup> Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 9) § 316a Rn. 8.

<sup>13</sup> Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT II, 37. Aufl. 2014, Rn. 419.

<sup>14</sup> Duttge/Nolden, JuS 2005, 193, 196; Sowada, in LK, StGB, 12. Aufl. 2007, § 316a Rn. 22.

Atlas blickt oder das Warndreieck aufstellt, nicht mehr unbedingt mit der Wahrnehmung verkehrsbedingter Aufgaben beschäftigt und § 316a wegen des hohen Strafmaßes restriktiv auszulegen sei.<sup>15</sup> Ob die Meinung letztlich von der oben genannten abweicht, entscheide sich am Prüfungspunkt des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse im Straßenverkehr.<sup>16</sup>

Eine weitere Ansicht stützt sich darauf, dass § 316a die eingeschränkten Abwehrmöglichkeiten des Fahrzeugführers schütze. Hier ist entscheidend, ob der Fahrer auf Grund der Teilnahme am Verkehr von seiner **Umwelt isoliert** sei und somit leichter Opfer werden könne.<sup>17</sup> An dieser Ansicht wird kritisiert, dass dies nicht die dem fließenden Verkehr innewohnende spezifische Gefahr darstelle.<sup>18</sup> Folgt man dieser Ansicht so wäre C auch nach Ausschalten des Motors noch taugliches Tatobjekt, da es ihm nicht möglich war, schnell Hilfe zu holen.

Ein zweiter möglicher Zeitpunkt für einen Angriff auf die Entschlussfreiheit des C wäre der Moment, indem B das Handzeichen gab, an den Rand zu fahren. Ein Angriff auf die Entschlussfreiheit eines Menschen liegt bei allen Nötigungsakten, die nicht mittels Gewalt gegen Leib oder Leben begangen werden, vor.<sup>19</sup> Als Maßstab wird § 240 herangezogen.<sup>20</sup> Problematisch ist hierbei, ob auch Täuschung und List zulässige Angriffsmittel sind und wenn ja, inwiefern.

Eine Ansicht in der Literatur und die frühere Rechtsprechung vertreten die Auffassung, dass täuschendes Verhal-

ten **stets als Angriff** auf die Entschlussfreiheit gewertet werden soll.<sup>21</sup> B hätte danach mit dem durch das Handzeichen bewirkten Vortäuschen einer Polizeikontrolle einen Angriff auf die Entschlussfreiheit des C verübt.

Dafür spreche, dass das Gesetz die Einwirkungsmittel des § 316a nicht begrenze.<sup>22</sup> Jegliche Einwirkung auf die Entschlussfreiheit des Opfers sei umfasst. Dagegen wird jedoch wegen des hohen Strafmaßes des § 316a und der daher notwendigen restriktiven Auslegung ein systematisches Argument angeführt:<sup>23</sup> Neben einem Angriff auf die Entschlussfreiheit sind die weiteren Alternativen des § 316a ein Angriff auf Leib oder Leben. Der Vergleich mit diesen Alternativen und die Verbindung zu §§ 249, 252, 255 legen nahe, bei einem Angriff auf die Entschlussfreiheit eine vergleichbare, ähnlich intensive Tathandlung zu verlangen.<sup>24</sup>

Die überwiegende Ansicht im Schrifttum und nunmehr auch der BGH schränken weiter ein: Sie nehmen einen Angriff mittels Täuschung oder List nur dann an, wenn die Täuschung bzw. List eine **nötigungsgleiche Wirkung** entfaltet, das heißt das Opfer gegen seinen Willen zu einem Verhalten veranlasst wird.<sup>25</sup>

Wenn die Täuschung eine Willensbetätigung zulasse und das Opfer über Entscheidungsmöglichkeiten verfüge, liege kein Angriff vor.<sup>26</sup> Zu nennen sind

<sup>15</sup> Duttge/Nolden, JuS 2005, 193, 195; Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 1.

<sup>16</sup> Sowada, in LK, StGB (Fn. 16), § 316a Rn. 2; Kraemer, JA 2011, 193, 194.

<sup>17</sup> D/I Sternberg-Lieben, JZ 2004, 636.

<sup>18</sup> Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 8.

<sup>19</sup> BGH StV 1988, 342; Sander, in MüKo (Fn. 5), § 316a Rn. 10.

<sup>20</sup> Zieschang, in NK, StGB (Fn. 11), § 316a Rn. 20.

<sup>21</sup> BGH NJW 1954, 1168, 1169; Geppert, Jura 1995, 310, 312.

<sup>22</sup> Für Taxifälle: Roßmüller/Rohrer, NZV 1995, 253, 263.

<sup>23</sup> Heintschel-Heinegg, in BeckOK, StGB, § 316a Rn. 15.2.

<sup>24</sup> BGH NJW 2004, 786, 787; Günther, JZ 1987, 16, 26; Heintschel-Heinegg, in BeckOK, StGB, § 316a Rn. 15.2; Sowada, in LK, § 316a Rn. 32.

<sup>25</sup> BGHSt 49, 8; Rengier, Strafrecht BT I, (Fn.13), § 12 Rn. 11, Sander, in MüKo, StGB, § 316a, Rn. 11; Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 5.

<sup>26</sup> Sternberg-Lieben/Hecker, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 5.

hier die Fälle, in denen sich der Täter als Taxikunde oder als Anhalter ausgibt oder er unter einem Vorwand sein Opfer bittet, an eine einsame Stelle zu fahren.<sup>27</sup> In diesen Fällen unterliege das Opfer zwar einer Fehlvorstellung, es sei aber keine nötigungsgleiche Wirkung gegeben, da der Auto- bzw. Taxifahrer in seiner Entscheidung frei sei, ob er jemanden mitnehme.<sup>28</sup> Wenn das Opfer jedoch aufgrund der Täuschung glaube, eine Rechtspflicht befolgen zu müssen, sei ein Angriff gegeben.<sup>29</sup> Eine derartige nötigungsgleiche Wirkung liege in den Fällen vor, in denen das Opfer beispielsweise durch ein Stoppschild oder einen vermeintlichen Unglücksfall getäuscht werde, da dem Opfer eine rechtliche Verhaltenspflicht vorgespiegelt werde.<sup>30</sup>

C glaubte, von A und B, die sich als Polizisten in Zivil ausgaben, für eine Fahrzeugkontrolle angehalten worden zu sein. Ein Weiterfahren hätte aus Sicht des C eine Verletzung der Weisungsbefugnis von Polizisten bedeutet und somit ein Bußgeld nach sich gezogen. C sah sich daher einem von ihm zu befolgenden Normenbefehl ausgesetzt, der eine Freiheit der Willensbetätigung nicht mehr zuließ.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der 4. Senat des BGH hebt die Entscheidung des LG auf und verurteilt A und B gemäß § 316a. Der BGH stellt mit seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung fest, dass zum Zeitpunkt des Halts auf dem Parkplatz kein Angriff mehr möglich gewesen sei, da C die Kraftfahrzeugführereigenschaft nicht mehr besessen habe. C hatte auf dem

Parkplatz den Motor abgestellt, er sei daher nicht mehr mit der Bewältigung von Betriebs- und Verkehrsvorgängen beschäftigt gewesen und erfülle somit die Anforderungen eines Kfz-Führers nicht. Jedoch habe mit dem Herauswinken auf der Autobahn schon vorher ein Angriff stattgefunden. Für einen Angriff auf die Entschlussfreiheit verlangt der BGH eine Handlung, die für das Opfer einen objektiven Nötigungscharakter darstellt. Das Opfer brauche dafür die feindliche Willensrichtung des Täters nicht erkannt zu haben.

Der BGH macht deutlich, dass es nicht ausreicht, wenn auf einen Kfz-Führer mit List eingewirkt werde, um ihn in eine Situation zu bringen, in der ein Raub begangen wird. Davon abzugrenzen seien jedoch Fälle wie dieser, in denen eine Handlung nötigungsgleiche Wirkung entfalte. Diese seien mit Fällen der Straßensperre vergleichbar. C habe bei dem Haltezeichen des B, der vorgab ein Polizist in Zivil zu sein, kein Ermessen mehr bezüglich seiner Handlungen gehabt. C sei gezwungen gewesen - unter Androhung einer Geldbuße gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO - das Haltezeichen des B zu befolgen. Dass die Angeklagten A und B dies in Zivilkleidung taten sei unerheblich. Entscheidend sei allein, dass C das Haltezeichen als Polizeikontrolle verstanden und die Angeklagten es auch so beabsichtigt hatten.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Der § 316a ist nicht nur ein in universitären Zwischenprüfungen gern genommener Aufhänger einer Vermögensdeliktssklausur, sondern wird auch im Examen mit Vorliebe abgeprüft - sei es im mündlichen oder schriftlichen.

So bietet die Prüfung des § 316a die Möglichkeit, systematisches Verständnis, Argumentationsfähigkeit und Kenntnis der neuesten Rechtsprechung der Studierenden abzufragen.

Innerhalb des Klausuraufbaus muss darauf geachtet werden, dass zunächst

<sup>27</sup> *Sternberg-Lieben/Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 5; *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 316a Rn. 7.

<sup>28</sup> BGH 49, 12 f.; NStZ-RR 04, 172.

<sup>29</sup> *Sternberg-Lieben/Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 5.

<sup>30</sup> *Sander*, in MüKo, StGB (Fn. 5), § 316a Rn. 11; *Sternberg-Lieben/Hecker*, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 316a Rn. 5.

die §§ 249 ff. geprüft werden, um eine inzidente Prüfung zu vermeiden. Was die Prüfung des § 316a angeht, so sollte nicht vergessen werden, dass für ein Vorliegen des § 316a der Angriff ausreicht und keine Vollendung der §§ 249 ff. notwendig ist. Die bloße Absicht ist ausreichend – ein Umstand der von Studierenden nicht verkannt werden sollte.

Drei Schwerpunkte für mögliche Problemfelder können im § 316a gesetzt werden. Hinsichtlich eines „Angriffes auf die Entschlussfreiheit“ kann sich die Frage der nötigungsgleichen Wirkung bei einer Täuschung bzw. List stellen. Bei dem Tatopfer muss darauf geachtet werden, dass dieses zur Zeit des Angriffes noch Kraftfahrzeugführer ist. Hier öffnet sich das Feld für zahlreiche Fallkonstellationen des verkehrs- oder nicht verkehrsbedingten Haltens. Dem Prüfungspunkt „Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“ kommt eine Einschränkungsfunktion zu.<sup>31</sup> Der Täter nutzt die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs aus, wenn er sich die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlichen Gefahren zu Nutze macht.<sup>32</sup> In Fällen, in denen die Kraftfahrzeugführereigenschaft trotz eines nicht verkehrsbedingten Halts bejaht wird, sollte hier besonders sorgfältig geprüft werden, ob auch gerade ein Ausnutzen der Verhältnisse des Straßenverkehrs vorliegt. Wichtig ist es, sich in diesem Zusammenhang die von § 316a geschützten Rechtsgüter in Erinnerung zu rufen, da diese bezüglich der Argumentation die richtige Richtung weisen.

In Klausuren nicht vergessen werden sollte auch, obwohl meist nicht einschlägig, der erpresserische Menschenraub, § 239a.

## Prüfungsschema § 316a<sup>33</sup>

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) Tatopfer: Führer eines Kfz oder Mitfahrer

**P:** nicht verkehrsbedingter Halt

b) Angriff auf Leib, Leben o. Entschlussfreiheit

**P:** Täuschung und List: nötigungsgleiche Wirkung

c) unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

**P:** nicht verkehrsbedingter Halt

#### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Obj. Tatbestandsmerkmale

b) Absicht bzgl. Begehung §§ 249 ff.

**!!!** vor Beendigung der Fahrt

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

## 5. Kritik

Das Urteil des BGH bleibt in Bezug auf den nicht verkehrsbedingten Halt auf der Linie der ständigen Rechtsprechung<sup>34</sup> und überrascht deshalb nicht.

Der BGH ordnet jedoch die vorgetäuschte Polizeikontrolle der Kategorie der nötigungsgleichen Wirkung zu. Dies ist bedenklich. Nach der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung reicht eine bloße List oder Täuschung nur dann aus, um den Tatbestand zu verwirklichen, wenn ihr eine

<sup>31</sup> Jesse, JR 2008, 448, 451.

<sup>32</sup> BGHSt 49, 8, 11.

<sup>33</sup> Angelehnt an: Heinrich, Vorlesung Strafrecht BT, Arbeitsblatt Nr. 26, § 316a; Sowada, in LK, StGB (Fn. 16), 316a; bzgl. der Prüfungsreihenfolge: Unter 3. wurde der Angriff vor der Kfz-Führereigenschaft geprüft, um beide für einen Angriff in Betracht kommenden Zeitpunkte zu verdeutlichen.

<sup>34</sup> BGHSt 50, 171.

nötigungsgleiche Wirkung zukommt.<sup>35</sup> Der Begriff der nötigungsgleichen Wirkung muss dabei restriktiv gehandhabt werden, denn auch bei der Nötigung wird eine Vergeistigung des Gewaltbegriffes abgelehnt.<sup>36</sup> Zwar muss ein nötigungsgleicher Angriff auf die Entschlussfreiheit nicht exakt den Anforderungen an die Nötigung entsprechen, jedoch sollten diese als Auslegungshilfe herangezogen werden. Deshalb wäre es nur dann berechtigt, eine nötigungsgleiche Wirkung anzuerkennen, wenn den Kraftfahrzeugführer eine Rechtspflicht träfe, vorausgesetzt die subjektiv vorgestellte Situation läge tatsächlich vor.

In Fällen einer Polizeikontrolle ist die Rechtspflicht zum Anhalten in § 36 Abs. 5 StVO statuiert, die bußgeldbedroht ist.

Kritik äußert hierzu Jahn:<sup>37</sup> Problematisch sei, dass in den Verwaltungsvorschriften zu § 36 Abs. 1 StVO angeordnet wird, dass grundsätzlich im fließenden Verkehr nur Anordnungen von Polizeibeamten gegeben werden dürfen, die als solche erkennbar sind. A und B seien hier mangels Kleidung, Wagenkennzeichnung oder Polizeikelle nicht als Polizisten zu erkennen gewesen. Eine Gehorsamspflicht habe nicht bestanden, eine Rechtspflicht, dem sich das Opfer hätte unterwerfen müssen, somit ebenfalls nicht.

Dieser Auffassung ist jedoch entgegenzuhalten, dass § 36 Abs. 1 StVO eine grundsätzliche Verbindlichkeit der Weisungen festsetzt. Die Verwaltungsvorschrift, die bestimmt, dass Weisungen nur von Polizisten erteilt werden sollen, die eindeutig als solche erkennbar sind, führt nicht zur Unwirksamkeit der Weisung, da Verwaltungsvorschriften keine Außenwirkung entfalten.<sup>38</sup>

Eine Rechtspflicht des C kann daher nicht mit Jahns Argumentation abgestritten werden.

Problematisch bleibt jedoch - und das zeigt der BGH mit dieser Entscheidung erneut auf - die starke Tendenz den Tatbestand des § 316a im Punkt des Angriffes auf die Entschlussfreiheit zu versubjektivieren. Im Hinblick auf das bereits erwähnte systematische Verständnis des § 316a - den Alternativen des Angriffes auf Leib oder Leben - sollte der Angriff auf die Entschlussfreiheit weitaus enger gefasst werden. Dies sollte durch eine objektive Auslegung geschehen. Denn während die Alternativen des Angriffes auf Leib oder Leben eng gefasst sind, bietet die Auslegung der nötigungsgleichen Wirkung beim Angriff auf die Entschlussfreiheit einen zu weiten Spielraum. Gerade mit Blick auf die Abgrenzung der Autopannen- und Anhalterfälle unterhalb der Schwelle des § 323c, die gerade nicht die objektiv nötigungsgleiche Wirkung aufweisen, zu den Fällen im Bereich des § 323c, ist dies von größter Bedeutung.

Im Gegensatz zu den Forderungen unserer Vorgänger<sup>39</sup>, die eine Abschaffung des § 316a befürworteten, sind wir der Auffassung, dass durch eine engere Auslegung der dritten Alternative kasuistische Unklarheiten vermieden werden könnten.

*(Andreas Knecht / Luise Zacharias)*

<sup>35</sup> BGHSt 49, 8, 12 f.; v. Heintschel-Heinegg, in BeckOK, StGB, § 316a Rn. 14.

<sup>36</sup> Eisele/Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 9), § 240 Rn. 3.

<sup>37</sup> Jahn, JuS 2014, 1135, 1137.

<sup>38</sup> Jäger, JA 2015, 235, 236.

<sup>39</sup> Marxen/Bäcker, famos 1/2003, S. 5; Marxen/Reinhardt, famos 5/2008, S. 6.